

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 24, Nr. 2, Frankfurt (Oder), 6. März 2013

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Öffentliche Bekanntmachung - Teilaufhebung des Bebauungsplans BP-03-004.2 „Neuordnung des zentralen Bereiches von Altberesinchen“ vom 15.11.1999, Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* zur Beteiligung der Öffentlichkeit **S. 10**
2. Öffentliche Bekanntmachung - Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Gestaltung von Werbeanlagen in der Innenstadt (Werbesatzung Innenstadt); Information zum Beschluss über die Satzung **S. 10**
3. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 33. Sitzung am 14.02.2013 **S. 12**
4. Öffentliche Bekanntmachung zur Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 13**
5. Öffentliche Bekanntmachung zur Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder) – Flur 38 **S. 17**
6. Öffentliche Bekanntmachung der Gewässer- und Deichschau 2013 in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) **S. 18**
7. Öffentliche Bekanntmachung über Widerspruchsrechte Frankfurter Einwohner gegen die Weitergabe ihrer persönlichen Daten durch die Meldebehörde in besonderen Fällen **S. 18**
8. Bekanntmachung – Liste der Fundtiere vom 13.02.2013 **S. 19**
9. Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Hochschulen erhalten“ **S. 19**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert,
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38
Amt für öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreter zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:
Druckerei Nauendorf GmbH
Gewerbegebiet „Oderberger Straße“
Nordring 16, 16278 Angermünde

AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung

Teilaufhebung des Bebauungsplans BP-03-004.2 „Neuordnung des zentralen Bereiches von Altberesinchen“ vom 15.11.1999, Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 14.02.2013 den Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplans BP-03-004.2 „Neuordnung des zentralen Bereiches von Altberesinchen“ (Stand 11/2012) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* beschlossen. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den Satzungsentwurf mit Begründung öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Der Stadtverordnetenversammlung soll die Satzung zum Beschluss vorgelegt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Das Plangebiet liegt im zentralen Bereich von Altberesinchen westlich und östlich der Fürstenberger Straße. Der Aufhebungsbereich mit einer Größe von ca. 9.000 m² befindet sich in dem Bereich westlich der Fürstenberger und nördlich der Görlitzer Straße (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte). Grundsätzlich wird auch bei der (Teil-)Aufhebung von Bebauungsplänen ein vollständiges Verfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt. Auf eine frühzeitige Beteiligung entsprechend § 3 Absatz 1 BauGB wird vorliegend jedoch verzichtet, da sich die Aufhebung des Teilgebietes nur unwesentlich auf das gesamte Plangebiet und die Nachbargebiete auswirkt (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB). Davon kann insbesondere deshalb ausgegangen werden, da mit der Teilaufhebung keine Baurechte entzogen werden, eine Bebaubarkeit ist auch weiterhin nach § 34 Baugesetzbuch gegeben. Durch die Teilaufhebung wird lediglich eine Rechtsunklarheit beseitigt.

Der Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplans BP-03-004.2 „Neuordnung des zentralen Bereiches von Altberesinchen“ liegt mit Begründung und einer Ausfertigung des Bebauungsplanes vom 15.11.1999 zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können. Ein späterer Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Satzung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch*).

Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber

hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist (§ 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG;
Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 14.03.2013 bis einschließlich 15.04.2014 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr, Freitag von 09.00 - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

**Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011, BGBl. I S. 1509)*

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter www.frankfurt-oder.de (Bürger - Bürgerdienste – Wohnen & Bauen – Öffentlichkeitsbeteiligung Bebauungspläne) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe S. 11)

Frankfurt (Oder), den 26.02.2013

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Gestaltung von Werbeanlagen in der Innenstadt (Werbesatzung Innenstadt); Information zum Beschluss über die Satzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 14.02.2013 die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Gestaltung von Werbeanlagen in der Innenstadt (Werbesatzung Innenstadt) beschlossen.

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden wurden entsprechend den Wertungsvorschlägen (Bestandteil der Begründung zur Satzung) in der zum Beschluss vorliegenden Satzung berücksichtigt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Absender, deren Stellungnahmen vorliegen, von diesem Beschluss unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht gesondert in schriftlicher Form.

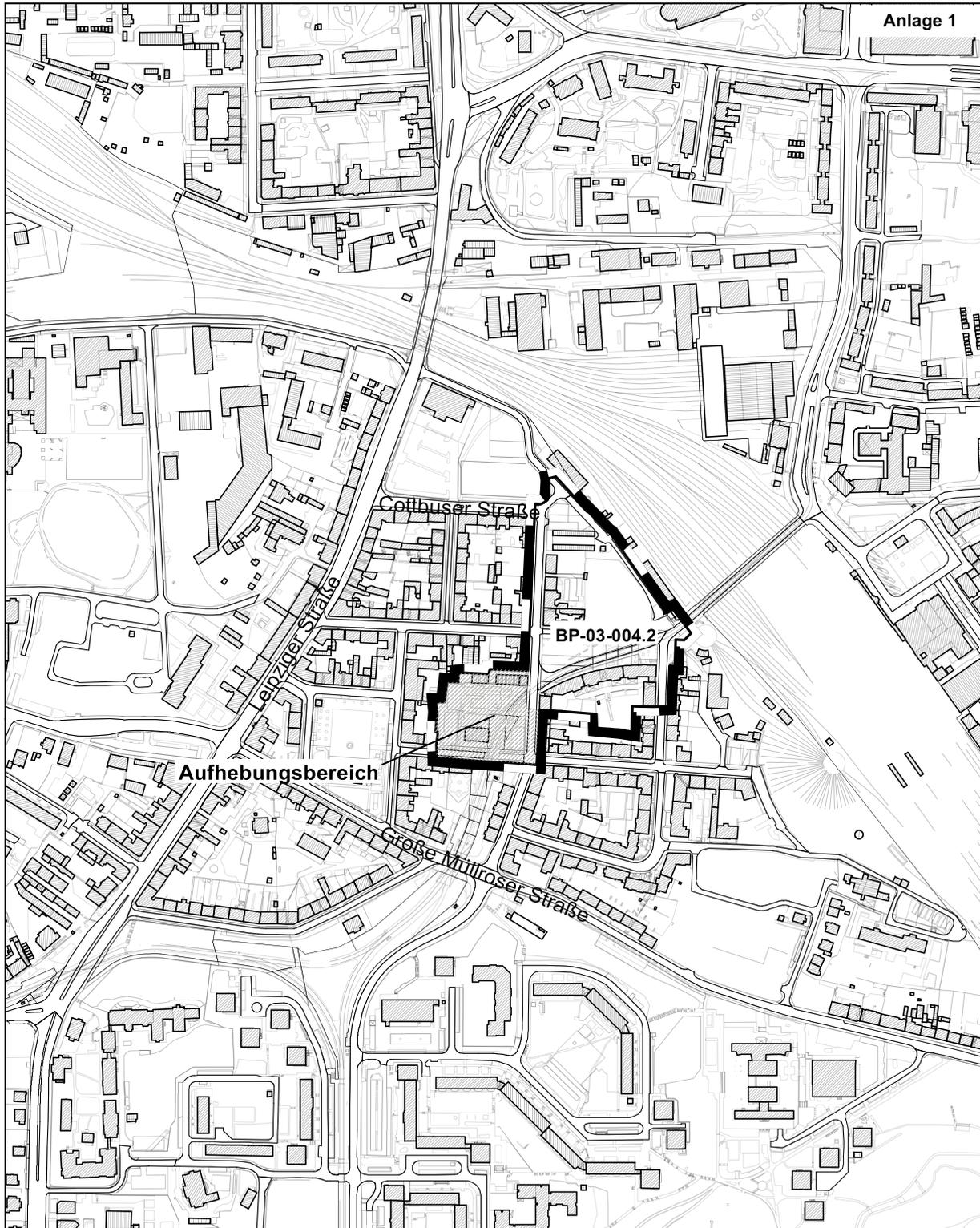
Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Werbesatzung Innenstadt auszufertigen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen. Zuvor ist die Satzung nach § 81 Abs. 9 Satz 4, 5 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) der Sonderaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 26.02.2013

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (zu Seite 10)



Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)

Dezernat II

Übersichtsplan
"Neuordnung des zentralen Bereiches von Altberesinchen"
Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes



Maßstab 1 : 5.000

Stand: 24.05.2012

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Bekanntmachung**über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer
33. Sitzung am 14.02.2013**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

**Zeitnahe Berichterstattung zur Umsetzung der Baumaßnahmen
Inklusion an Frankfurter Grundschulen**

Die Verwaltung der Stadt Frankfurt (Oder) wird beauftragt, eine zeitnahe Berichterstattung zum Stand der Baumaßnahmen an den Inklusionsschulen sowohl in jeder Stadtverordnetenversammlung als auch in den Sitzungen des Bildungs- und Sportausschusses und des Finanzausschusses vorzunehmen.

Inhalte der Berichterstattungen sollten insbesondere sein:

- Terminvorgaben und Terminrealisierung für notwendige Anträge sowie Genehmigungen,
- Termine der Ausschreibungen sowie Ergebnisse,
- Stand der Bauarbeiten,
- die Kosteneinhaltung inkl. Problemlagen und
- Entscheidungen die zur Veränderung des Projektes führen.

Ergänzung Geschäftskreis Kulturausschuss mit „Projektförderung“

Der Geschäftskreis des Kulturausschusses ist wie folgt zu ergänzen:

- j) Beratung und Empfehlung zur Bewilligung von Projektförderungen
(Die Mitglieder des Kulturausschusses – (egal ob Stadtverordnete oder sachkundige Einwohner) – sind bei Abstimmungen und Beratungen über Projekte, von denen sie selber oder ein Verein, dessen Vorstand sie angehören, profitieren, auszuschließen. Sie haben, wenn ein entsprechender Interessenkonflikt besteht, während der Beratung und Abstimmung zu dem entsprechenden Projekt den Raum zu verlassen.)

**Ausbau der Bushaltestelle Tzschetzschower Schweiz
Errichtung einer überdachten Haltestelle**

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, auf die Geschäftsführung der Stadtverkehrsgesellschaft in geeigneter Weise einzuwirken,

1. den Bau einer überdachten Haltestelle, entsprechend der Fortschreibung Nahverkehrsplan ÖPNV im Zeitraum 2012 – 2016, schnellst möglich umzusetzen.
2. den jetzigen Standort, Bushaltestelle Tzschetzschower Schweiz, auf die Sicherheit nach Paragraph 12 der STVO zu überprüfen. Die Voraussetzung für eine Verlegung der Haltestelle auf die andere Straßenseite ist zu prüfen.
3. Die dafür notwendigen finanziellen Mittel sind im städtischen Haushalt für das Jahr 2013 einzurichten.

**Beabsichtigte Schließung Justiz-Vollzugsanstalt Frankfurt (Oder)
ab 2013**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Namen der Stadt und ihrer Stadtverordneten folgende Petition an den Landtag Brandenburg zu übersenden:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) wendet sich an die Entscheidungsträger im Landtag Brandenburg und im Ministerium für Justiz Brandenburg, der beabsichtigten Schließung der JVA Frankfurt (Oder) nicht zuzustimmen.

Kriminalitätslage in der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Verwaltung der Stadt Frankfurt (Oder) und die Stadtverordnetenversammlung ergreifen konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitslage und der öffentlichen Ordnung in unserer Stadt, die durch die ständige Zunahme der Straftaten, besonders zu Beginn des Jahres 2013, stark gefährdet ist.

**Erneute Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über
den Antrag der Stadtverordneten Sven Hornauf, Wolfgang
Neumann und der Fraktion DIE LINKE. über die Einstufung der****öffentlichen Straße Lindenplatz in Rosengarten als Hauptverkehrsstraße aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 06.12.2012**

1. Die Stadtverordnetenversammlung stuft die öffentliche Straße Lindenplatz in Rosengarten als Hauptverkehrsstraße i.S.d. § 4 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. Abs. 6 Nr. 3 Alt. 1 Straßenbaubeitragsatzung ein.
2. Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass bis zur Umsetzung des Beschlusses zu Nr. 1 eine unbillige Härtesituation für die Beitragspflichtigen besteht und ein Sofortvollzug nicht im öffentlichen Interesse steht. Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Oberbürgermeister auf, bis zur Umsetzung des Beschlusses zu Nr. 1 gem. § 80 Abs. 4s. 3 Alt. 2 VwGO die Vollziehung der bisher ergangenen Beitragsbescheide auszusetzen und auf die Erhebung von Aussetzungszinsen gem. §§ 237 Abs. 3, 234 Abs. 2 AO für die Dauer der Aussetzung zu verzichten.

**Wirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebes Sportzentrum der
Stadt Frankfurt (Oder)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr 2013 gemäß § 7 Nr. 3 EigV.

**Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter für das
Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg**

Zustimmung zur Aufnahme von Roland Bursche und Ilona Lüpke in die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg.

Umgang mit Petitionen bei der Stadt Frankfurt (Oder)

1. Die Stadtverordnetenversammlung greift das Begehren aus der Petition der Herren Klaus Peter und Joachim Wawrzyniak vom 29.08.2012 in der Weise auf, dass der Hauptausschuss aufgrund einer Änderung des Geschäftskreises gemäß Neufassung unter Pkt. 2., eingehende Petitionen an die Stadtverordnetenversammlung zu behandeln und einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten hat.
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Petenten den Inhalt dieser Beschlussfassung mitzuteilen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Geschäftskreis für den Hauptausschuss in folgender Fassung:

Der Hauptausschuss entscheidet über:

- a) Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Frankfurt (Oder) bis zum Betrag von 375.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 16 Abs. 1 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder); dies gilt entsprechend für den Ankauf neuer Vermögensgegenstände.
- b) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, es sei denn, es handelt sich hierbei um ein aufsichtsbehördlich genehmigungsfreies Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 75 Absatz 2 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg;
- c) die Aufnahme von Krediten und kreditähnlichen Verpflichtungen, es sei denn, es handelt sich hierbei um ein aufsichtsbehördlich genehmigungsfreies Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 74 Absatz 5 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg;
- d) die Annahme und Vornahme von Schenkungen und Zuwendungen von/an Dritte, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 16 Abs. 1 Buchstabe b) der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder);
- e) Vergaben nach VOL, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 16 Abs. 1 Buchstabe d) der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder);

- f) Vergaben nach VOB bis zu einem Betrag von 5.000.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 16 Abs. 1 Buchstabe e) der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder);
- g) Vergabe nach VOF, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 16 Abs. 1 Buchstabe f) der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder);
- h) über die Genehmigung von Dienstreisen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse;
- i) die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks sowie die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, es sei denn, die gesetzlichen Entscheidungsvorbehalte der Stadtverordnetenversammlung sind betroffen;
- j) den Abschluss von Vergleichen und die Abgabe von Anerkenntnissen, wenn dadurch eine Belastung oder ein Rechtsverzicht der Stadt bewirkt wird, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 16 Abs. 1 Buchstabe k) der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder);
- k) die Führung von Rechtsstreitigkeiten, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 16 Abs. 1 Buchstabe l) der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder);
- l) den Abschluss von Versicherungsverträgen, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 16 Abs. 1 Buchstabe m) der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder);
- m) Jahres/ Mehrjahresvereinbarungen mit Partnerstädten;
- n) Fortschreibung der Städtepartnerschaftskonzeption;
- o) die Gestaltung zu Gesellschaftsverträgen nach Maßgabe des § 50 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf; Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung nach § 28 Abs. 2 BbbKVerf bleiben hiervon unberührt.

weitere Beratungsgegenstände:

- Abstimmen der Arbeiten der Ausschüsse
- lang- und mittelfristige Grundsatzplanung sowie Maßnahmepläne
- Angelegenheiten nach § 54 Abs. 1 Nr. 5 (Geschäft der laufenden Verwaltung), wenn sie ihm vom Oberbürgermeister zur Beschlussfassung vorgelegt werden
- Anhörung von Bewerbern, soweit diese von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind
- Grundsatzfragen zur wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Frankfurt (Oder) an Unternehmen
- Aufnahme/ Beendigung einer Städtepartnerschaftsbeziehung
- Mitgliedschaften der Stadt in Internationalen Vereinigungen
- Jahresberichte Internationale Zusammenarbeit
- strategische Ansätze Internationaler Zusammenarbeit und Planungen für das Folgejahr
- Kenntnisnahme von Gesellschafterangelegenheiten, soweit sie der notariellen Beurkundung bedürfen
- Zusammenarbeit mit Kommunen und Körperschaften des Landes Brandenburg und der Republik Polen auch soweit keine Partnerschaftsbeziehung besteht
- Behandlung von Petitionen und Unterbreitung von Entscheidungsvorschlägen

Geschäftskreis für den Rechnungsprüfungsausschuss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgenden Geschäftskreis für den Rechnungsprüfungsausschuss:

- Kenntnisnahme des Prüfberichtes und Beratung der Ergebnisse der vom Rechnungsprüfungsamt durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses
- Kenntnisnahme der Berichte über durchgeführte Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes sowie überörtliche Prüfungen, Beratung wesentlicher Prüfungsfeststellungen

- Wahrnehmung des Empfehlungsrechtes gegenüber der Stadtverordnetenversammlung im Zusammenhang mit Rechnungsprüfungsangelegenheiten
- Begleitung des Ausräumungsverfahrens
- Abstimmung zum Prüfungsplan des Rechnungsprüfungsamtes
- Empfehlung an das Rechnungsprüfungsamt mit der Durchführung von Prüfaufträgen

Mehrbedarf Obdachlosenheim

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den finanziellen Mehrbedarf in Höhe von 129.000 Euro für erforderliche Bauleistungen des Vorhabens „Aufgabe des bisherigen Standortes der Obdachlosenunterkunft „Die Klinke“ Kliestower Weg 20 a und Umzug an den Standort An den Seefichten 20, Haus 3“ zur Aufnahme in den Haushalt 2013.

Abschluss eines neuen Pachtvertrages mit der Messe und Veranstaltungen GmbH Frankfurt (Oder) für das Messegelände

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abschluss eines unbefristeten Pachtvertrages mit der Messe und Veranstaltungen GmbH Frankfurt (Oder) für das Messegelände rückwirkend zum 01.01.2013. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

- Bereitstellung von Ausbildungs- und Studienplätzen für das Ausbildungsjahr 2013
Die Stadt Frankfurt (Oder) stellt für das Ausbildungsjahr 2013 insgesamt 8 Ausbildungsplätze in folgenden Ausbildungsberufen / Studiengängen zur Verfügung:
4 Verwaltungsfachangestellte (Fachrichtung Kommunalverwaltung)
4 Bachelor-Studenten des Studienganges „Kommunales Verwaltungsmanagement und Recht“ mit dem Abschluss Bachelor of Laws (LL.B.)
- Sachstand zum Umbau ehemaliges Messehotel zum Wohnheim für das „Carl-Friedrich-Gauß-Gymnasium“ am Standort Frankfurt (Oder) Nuhnenstraße 47

Frankfurt (Oder), 20.02.2013

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

zur Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder)

Gemäß § 8 Abs. 1 und 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 134), gibt die Stadt Frankfurt (Oder) als Straßenbaubehörde die Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen bekannt.

Das Gebiet zur Einziehung umfasst die Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder), im Stadtgebiet:

- Birkenallee 36; Flur 152, Flurstück 36 und 237,
- Birkenallee 60 bis 63; Flur 152, Flurstück 175 und 178,
- Hamburger Straße 8 bis 19; Flur 10, Flurstück 208,
- Konrad-Wachsmann-Straße 1 bis 6; Flur 151, Flurstück 62,
- Stakerweg 1 bis 4; Flur 83, Flurstück 96,
- Wimpinastraße 8 bis 11; Flur 152, Flurstück 307,
- Birkenallee 50 bis 53; Flur 152, Flurstück 74,
- Johannes-Kepler-Weg 14 bis 16; Flur 99, Flurstück 144,
- Johannes-Kepler-Weg 17 bis 20; Flur 99, Flurstück 142,
- Konrad-Wachsmann-Straße 16 bis 21; Flur 151, Flurstück 78,
- Konrad-Wachsmann-Straße 22 bis 26; Flur 151, Flurstück 94 und 101,
- Konrad-Wachsmann-Straße 27 bis 34; Flur 151, Flurstück 93, 92, 211, 85, 91, 89, 88, 213, 214, 215,
- Willichstraße 35 und 36; Flur 152, Flurstück 172 und 171,

- Birkenallee 1 bis 4 und 5 bis 9; Flur 151, Flurstück 81, 85 tlw., 92 tlw., 211 tlw., 210,
- Birkenallee 12 bis 16 und 17 bis 20; Flur 151, Flurstück 72 und 66,
- Birkenallee 21 bis 24 und 25 bis 28; Flur 151, Flurstück 64,
- Thomasiusstraße 31 und 32; Flur 152, Flurstück 40 und 41.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf der Einziehungsverfügung liegt zur Einsicht für die Dauer von drei Monaten öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist hat jedermann Gelegenheit zu Einwendungen.

Ort der Auslegung

Stadt Frankfurt (Oder)
 Der Oberbürgermeister
 Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen
 Goepelstraße 38
 Haus 1, EG
 15234 Frankfurt (Oder)
 Einzelauskünfte/ Niederschriften von Bedenken und Anregungen in
 Zimmer 0.127, Tel. 0335/5526634

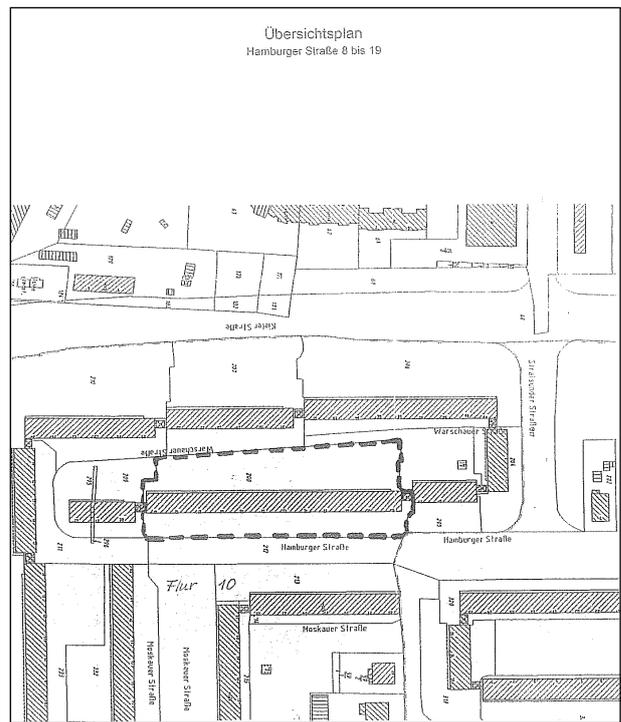
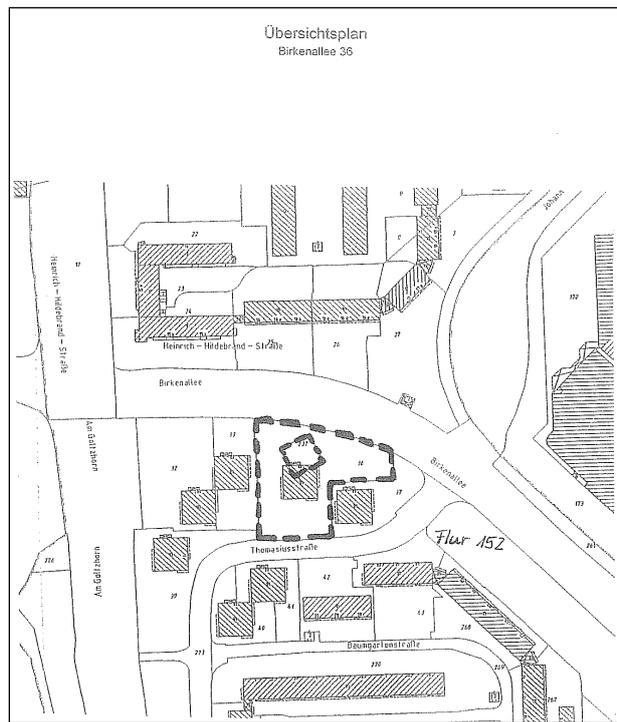
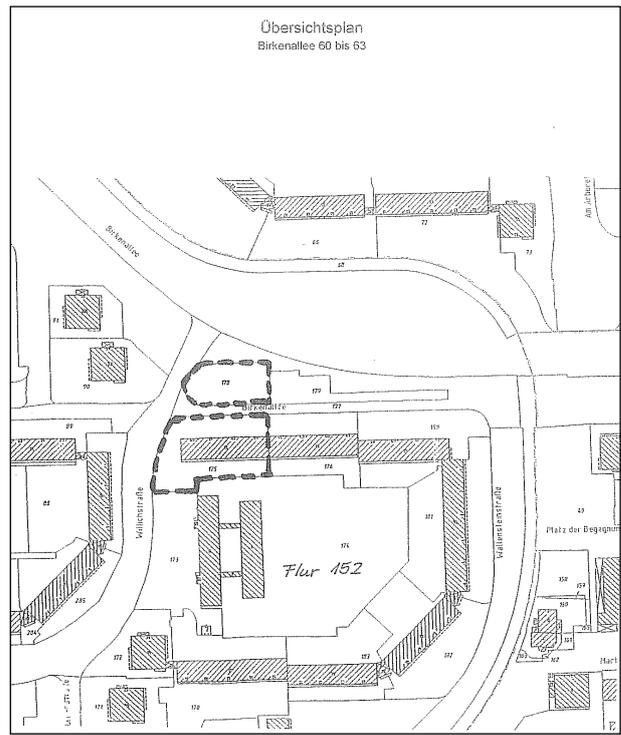
Dauer der Auslegung

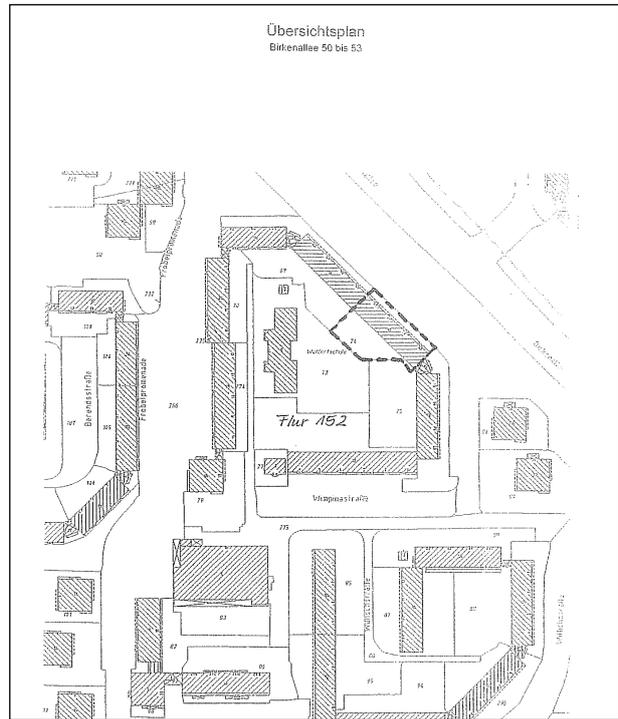
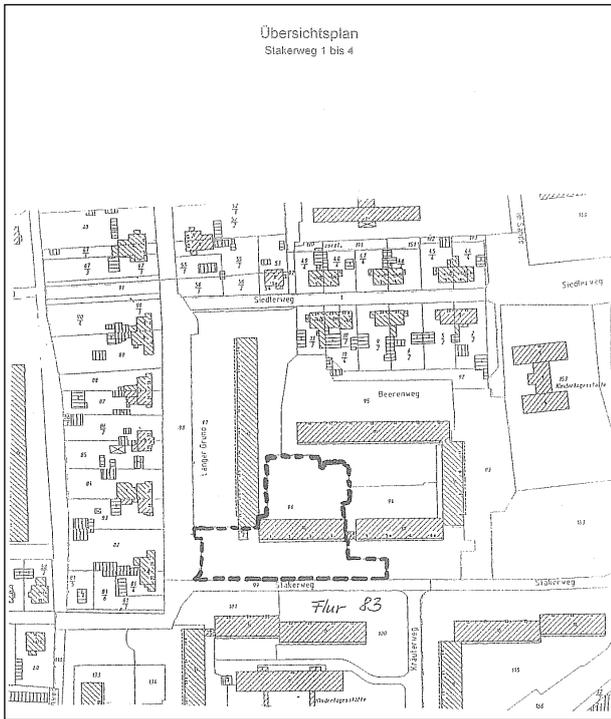
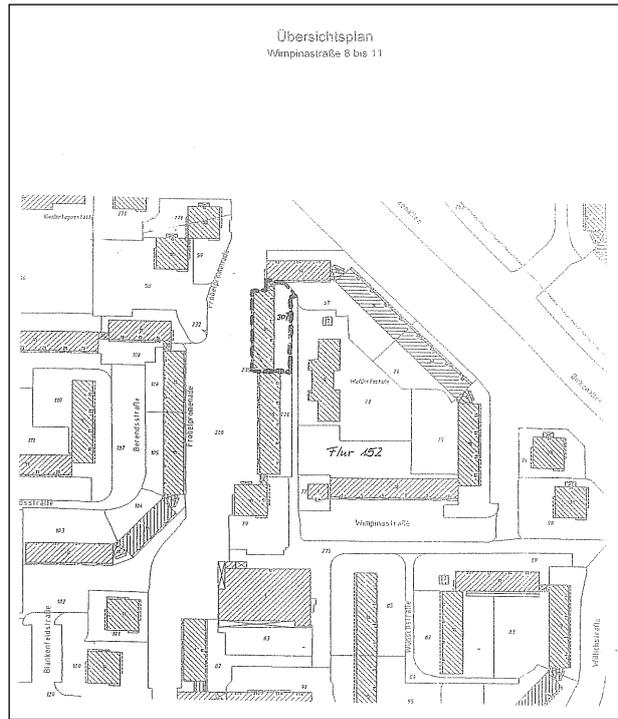
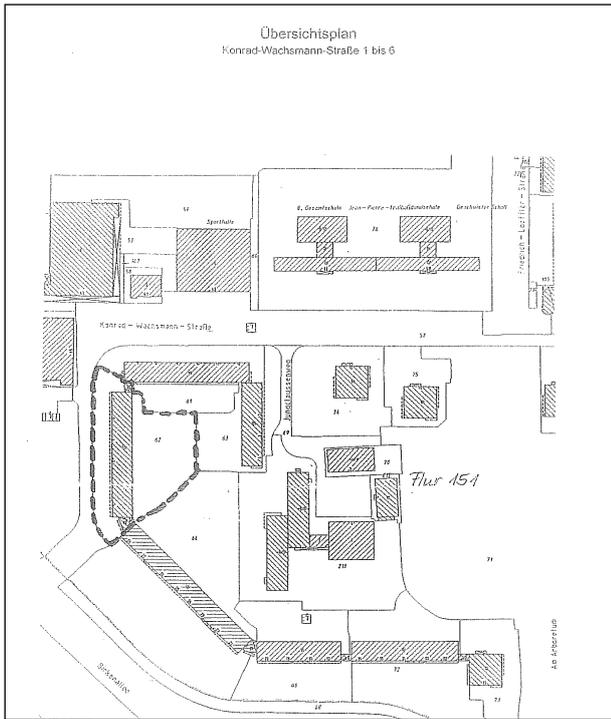
vom 08.03.2013 bis 07.06.2013
 während der Bürgersprechzeiten
 sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

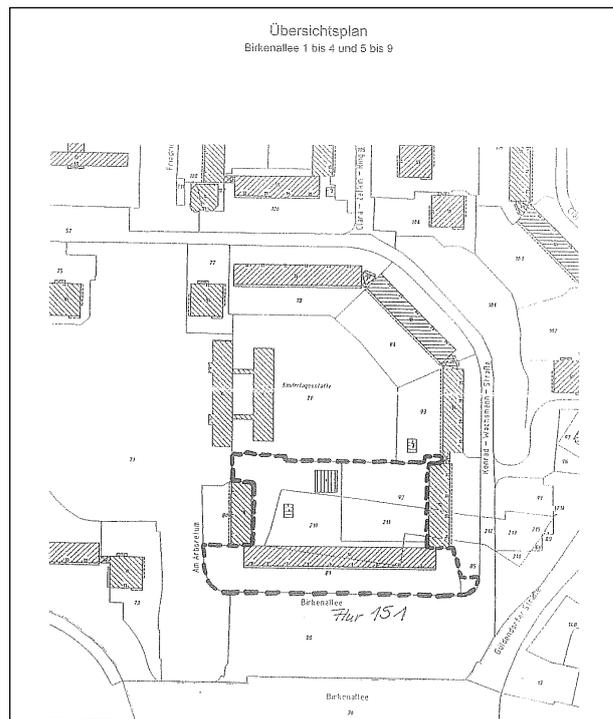
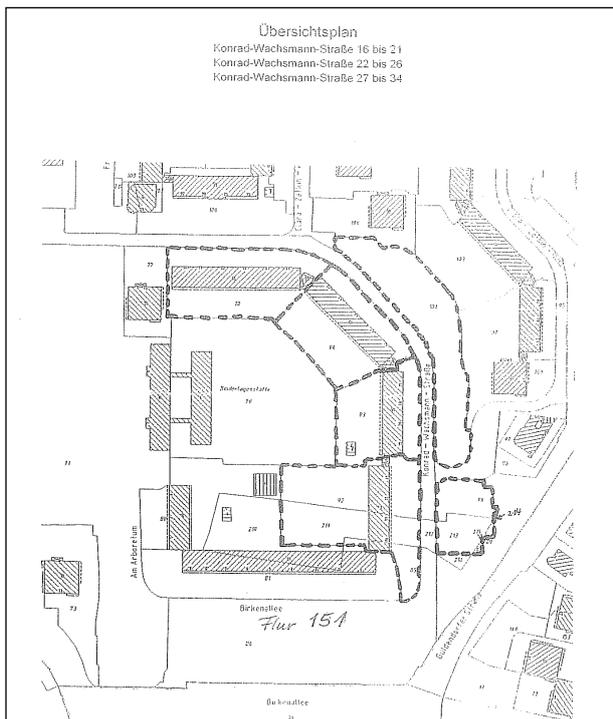
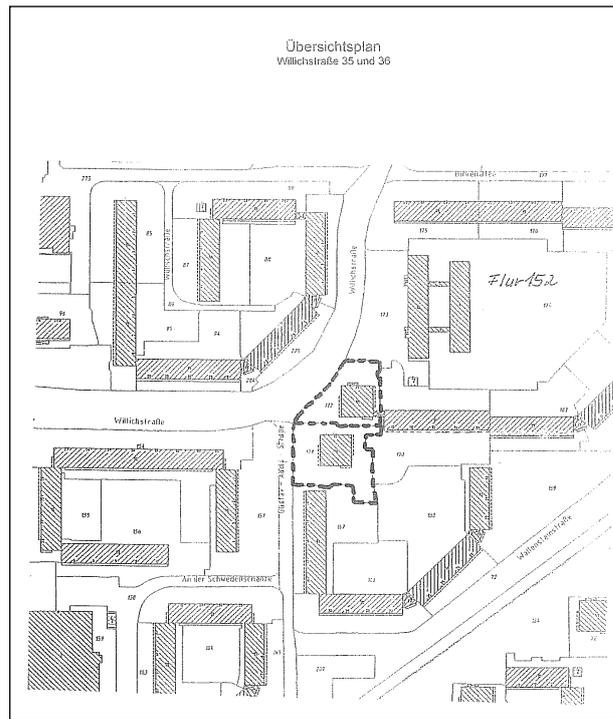
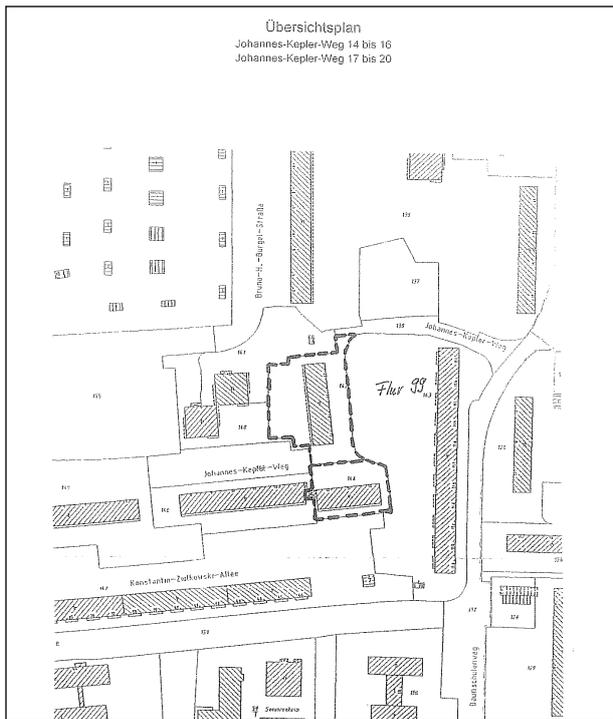
Frankfurt (Oder), 04.02.2013

Anlage: Übersichtspläne
 (siehe S. 14 bis 17)

Dr. Martin Wilke
 Oberbürgermeister
 (i. V. Dr. Claudia Possardt)







Öffentliche Bekanntmachung

**der Gewässer- und Deichschau 2013 in der
kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)**

Gewässer- und Deichschau 2013

Die diesjährige Gewässer- und Deichschau der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten - untere Wasserbehörde - wird gemäß §§ 111 und 112 des Brandenburgischen Wassergesetzes der Bekanntmachung der Neufassung vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20) und des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist,

vom 15.04. bis 18.04.2013

im Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) durchgeführt.

Die Gewässer- und Deichschau umfasst die Besichtigung der Gewässer und Deiche zur Überwachung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und -nutzung im Sinne des § 39 Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes.

Zur Gewässer- und Deichschau werden die Ortsvorsteher/innen der Ortsteile sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Teilnehmer, wie

- die zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten,
- die Eigentümer und Anlieger der Gewässer,
- die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten,
- das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz,
- das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen
- die Fischereiausübungsberechtigten,
- die untere Fischereibehörde,
- die untere Naturschutzbehörde
- und bei schiffbaren Gewässern die zuständige Verkehrsbehörde eingeladen, um ihnen Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung zu geben.

Die Schautermine werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Zeitlicher Ablauf:

Schaubeginn	Kontrollbereich / Einzugsgebiet des Gewässers	Treffpunkt
15.04.2013		
8.00 Uhr	Booßener Mühlgraben	OT Booßen, Teich Berliner Straße
ca. 10.00 Uhr	Ragoser Talfließ, Lebuser Vorstadtgraben	OT Kliestow, am Pegel des Kliestower Sees
13.00 Uhr	Rosengartner Zubringer, Lillihofgraben	OT Rosengarten, Teich am Lindenplatz
ca. 14.30 Uhr	Pagramgraben	am Teich am Pagramgraben/ am RRB im ETTC-Süd
16.04.2013		
8.00 Uhr	Klingeflöß	am Durchlass Berliner Straße
13.00 Uhr	Nuhnenfließ, Schwänchenteich, Lok-Bad, Westkreuzteich	am RRB am Messering, hinter Möbel Boss
17.04.2013		
8.00 Uhr	Lichtenberger Graben	OT Lichtenberg am Großen Dorfteich
ca. 9.30 Uhr	Hohenwalder Graben	OT Hohenwalde am Dorfteich (west)
ca. 10.30 Uhr	Markendorfer Graben, Zulaufgraben 1 Markendorf	OT Markendorf am Dorfteich
13.00 Uhr	Kantorgaben, Fließ an der Schwedenschanze	OT Lossow am Dorfteich Lindenstraße
ca. 14.30 Uhr	Güldendorfer Mühlenfließ, Hospitalmühlenfließ	OT Güldendorf am Güldendorfer See, an der Feuerwehr
18.04.2013		
8.00 Uhr	Deiche, Schöpfwerke, Wehranlagen, überschwemmungsgefährdete Bereiche	Hochwasserlagerplatz am Leitdeich Frankfurt (Oder), nördlich vom Winterhafen

Anregungen und Hinweise zur Durchführung der Gewässer- und Deichschau sind zu richten an:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
 Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft u. Forsten
 - untere Wasserbehörde –
 Goepelstr. 38
 15234 Frankfurt (Oder)
 Tel.-Nr.: Sekretariat 0335/ 552 3900
 Tel.-Nr.: Frau Baum 0335/ 552 3911
 E-Mail: Heidi.Baum@frankfurt-oder.de

Frankfurt (Oder), den 01.02.2013

Dr. Martin Wilke
 Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**über Widerspruchsrechte Frankfurter Einwohner gegen die
Weitergabe ihrer persönlichen Daten durch die Meldebehörde
in besonderen Fällen**

Gemäß § 33 des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 01 2006(GVBL. I, S. 6), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes ÄnderungsG vom 07.07.2009 (GVBL. I S. 255), darf die Meldebehörde folgende Auskünfte über persönliche Daten von Frankfurter Einwohnern (Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen) erteilen:

- 1. Auskünfte an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen**
im Zusammenhang mit Wahlen
- 2. Auskünfte an Parteien, politische Vereinigungen, Listenvereinigungen**
im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden
- 3. Auskünfte an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Vertreter**
im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden
- 4. Auskünfte zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse und Rundfunk**
im Zusammenhang mit Alters- und Ehejubiläen
- 5. Auskünfte an Adressbuchverlage**

Der Betroffene hat gemäß § 33 Abs. 6 BbgMeldeG das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Punkten 1. bis 5. zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich mit Angabe von

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Wohnanschrift sowie
- Unterschrift des Antragstellers

an die

Stadt Frankfurt (Oder)
 Amt für Öffentliche Ordnung
 Bürgerbüro
 Marktplatz 1
 15230 Frankfurt (Oder)

einzusenden oder im Bürgerbüro im Rathaus, Marktplatz 1 abzugeben.

Bereits gemäß § 33 BbgMeldeG eingelegte Widersprüche behalten weiterhin Gültigkeit.

Frankfurt (Oder), 05.02.2013

Im Auftrag
 K. Möller
 Amt für Öffentliche Ordnung
 Abteilung Bürgerservice

Bekanntmachung

Liste der Fundtiere vom 13.02.2013

Funddatum	Fundiere
30.08.2005	Pitbull, männlich, gestromt, ca. 8 Jahre (☒)
20.05.2011	American Staffordshire-Mischling, männlich, weiß/braun, ca. 4 Jahre (☒)
25.01.2012	American Staffordshire-Mischling, männlich, schwarz, ca. 1 ½ Jahre (☒)
22.07.2012	Mischling, männlich, hellbraun, ca. 3 ½ Jahre
30.07.2012	Schäferhund-Mischling, männlich, weiß, ca. 2 Jahre
09.08.2012	Husky/Schäferhund, männlich, weiß/braun, ca. 1 ½ Jahre
28.09.2012	Pitbull-Mischling, männlich, weiß/braun, ca. 7 Jahre (☒)
24.10.2012	Staffordshire Bullterrier-Mischling, weiblich, weiß/braun, ca. 3 Jahre (☒)
04.12.2012	Dackel-Mischling, männlich, grau, ca. 5 Jahre
05.01.2013	Dackelmischling, männlich, schwarz/braun, ca. 3 Jahre
10.01.2013	Spitzmischling, weiblich, meliert, ca. 10 Jahre
16.01.2013	Mischlingswelpen, männlich, hellbraun, ca. 2 Monate
01.02.2013	Deutscher Schäferhund Mischling, männlich, schwarz/braun, ca. 1 ½ Jahre
03.02.2013	Chi Hua Hua, weiblich, weiß/braun, ca. 11 Jahre

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) OT Lichtenberg (Tel. 0335 547150; www.tierferienheim-zepke.de) zu wenden. Hunde, die mit ☒ gekennzeichnet sind, dürfen im Land Brandenburg nicht gehalten werden und sind somit nur in andere Bundesländer zu vermitteln, in denen die Hundehaltung erlaubt ist.

Abstimmungsbehörde Stadt Frankfurt (Oder)
Stimmkreis 35

Bekanntmachung

**über die Durchführung eines Volksbegehrens
„Hochschulen erhalten“**

Die Vertreter der Volksinitiative „Hochschulen erhalten“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

10. April 2013 bis zum 9. Oktober 2013

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgL-WahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **9. Oktober 2013**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 10. Oktober 1997 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde bis Mittwoch, den 9. Oktober 2013, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nr.	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Abstimmungsbüro – Stadthaus, Goepelstr. 38 15234 Frankfurt (Oder) Raum 3.111	Montag/Mittwoch/Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
2	Bürgeramt – Rathaus, Marktplatz 1 15230 Frankfurt (Oder)	Montag 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr Dienstag 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr Mittwoch geschlossen
3	Kfz- Zulassungsbehörde – Wladimir-Komarow-Eck 22/23 15236 Frankfurt (Oder)	Montag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr Mittwoch geschlossen

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, per Fax, elektronisch (z. B. per E-Mail) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde für den Stimmkreis 35 – Stadt Frankfurt (Oder) – Stadthaus, Raum 3.111; Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder); – E-Mail wahlbuero@frankfurt-oder.de oder martina.loehrius@frankfurt-oder.de; – gestellt werden. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg). Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt. Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg). Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 9. Oktober 2013, 16 Uhr eingeht. Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Hochschulen erhalten“

Stärkt die Lausitz, erhaltet ihre Hochschulen!

- Wir fordern den Erhalt der BTU Cottbus und der Hochschule Lausitz (FH) als eigenständige Einrichtungen in der Lausitz sowie den Erhalt der Studien- und Lehrkapazitäten.

Es kann nicht eine Person entscheiden, was alle angeht!

- Wir fordern eine grundlegende Überarbeitung der Hochschulfinanzierung in Brandenburg.
- Wir fordern entscheidungswirksame Mitbestimmung aller Betroffenen und Einbeziehung in den Reformprozess.
- Wir fordern ein Gesamtkonzept für die Hochschullandschaft in Brandenburg, bevor über die Zukunft einzelner Hochschulen entschieden wird.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Landesregierung will jetzt die zwei völlig unterschiedlichen Hochschulen in Cottbus zusammenwürfeln und danach, in einem Jahr, über ein Hochschulkonzept für Brandenburg reden. Wir, die Studentinnen und Studenten, sagen: „Erst denken, dann entscheiden“. Brandenburgs Zukunft steckt in starken und unterschiedlich ausgerichteten Hochschulen. Wir fordern, den konzeptlosen Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) zu stoppen, über ein leistungsfähiges Hochschulkonzept für Brandenburg zu reden und dann die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Warum macht der Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) in der Lausitz keinen Sinn?

Die Hochschule Lausitz (FH) spricht junge Menschen an, die ein praktisch orientiertes Studium suchen. Die BTU Cottbus ist, trotz schwacher finanzieller Ausstattung, in vielen Hochschulrankings ganz oben. Sie hat rund ein Drittel ihrer finanziellen Mittel selbst erworben, eine deutschlandweite Spitzenleistung. Wenn jetzt beide Hochschulen zusammengeworfen werden, verlieren sie ihr Profil und ihre Position im Wettbewerb um die besten Studierenden.

Die Folge: Beide Hochschulen verlieren und mit ihnen Cottbus und ganz Brandenburg.

Zu den beiden Hochschulen:

Die Hochschule Lausitz (FH) bildet viele junge Menschen aus der Lausitz für den regionalen Arbeitsmarkt aus. Sie ist eine wichtige Partnerin für kleine und mittelständische Unternehmen. Ca. 40 % ihrer Studierenden haben keine Allgemeine Hochschulreife und bekommen hier eine gute praxisorientierte Ausbildung sowie anschließend einen sicheren Arbeitsplatz.

Die BTU Cottbus ist eine wichtige Kooperationspartnerin für große Unternehmen mit internationaler Ausrichtung. Sie sorgt nachhaltig für das Entstehen neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze. Zudem betreibt sie international beachtete Spitzenforschung, bei der neue Techniken und Verfahren entwickelt werden. Die BTU Cottbus ist eine anerkannte Marke geworden. Ihre Studierenden

kommen zu einem Drittel aus Brandenburg, einem Drittel aus Berlin und einem Drittel aus anderen Bundesländern und dem Ausland. Alle diese Studierenden bringen Geld in die strukturschwache Lausitz. Viele Absolventinnen und Absolventen der BTU Cottbus werden in Unternehmen vor Ort angestellt.

Warum gute Hochschulen in Cottbus wichtig für ganz Brandenburg sind: Die Bevölkerung Brandenburgs wird älter und schrumpft in den nächsten Jahren um 16 %. Universitäten und Fachhochschulen mit klarem Profil sind Magneten für junge und leistungswillige Menschen. Sie sind ein Meilenstein für eine gute Zukunft Brandenburgs. Deswegen fordern wir eine Bestandsaufnahme für Brandenburgs Hochschulen. Und dann eine sachgerechte Entscheidung.

Warum Brandenburgs Hochschulpolitik dringend der Diskussion bedarf: In Brandenburgs Hochschulpolitik zählt Masse statt Klasse. Hochschulen, die viele Studierende aufnehmen, erhalten viel Geld. Forschungsleistung, Anzahl der Promovierenden und Studienkonzept zählen nicht. Deswegen begrüßen wir die Diskussion eines neuen Hochschulplans. Er macht aber nur Sinn, wenn man nicht zuvor gewachsene Strukturen und Positionen zerschlägt, denn die BTU Cottbus ist längst eine hochschulpolitische Qualitätsmarke.

Warum Hochschulen, Studierende, Bürgerinnen und Bürger mitreden sollten:

Es geht um die Zukunft des gesamten Landes. Eine von der Wissenschaftsministerin einberufene Kommission hat über die Zusammenlegung beraten. Und diese Kommission hat davon abgeraten. Die Wissenschaftsministerin wollte das Gutachten in der Schublade verschwinden lassen und klammheimlich entscheiden. Das hat unser Misstrauen geweckt. Deswegen fordern wir klare Kriterien, eine offene Diskussion und Entscheidungen, die Brandenburg stark machen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter: Alexander Misera Lieberoser Straße 25 03046 Cottbus	Stellvertreter: Claudia Eckert Wilhelm-Külz-Straße 40 03046 Cottbus
Paul Weisflog Am Wald 5 03054 Cottbus	Ole Kröger Erich-Weinert-Straße 6 03046 Cottbus
Sebastian Wirries Universitätsstraße 10 03046 Cottbus	Sarah Meßmer August-Bebel-Straße 80 03046 Cottbus
Jasper Schwenzow Straße der Jugend 105 03046 Cottbus	Fabian Frank Karlststraße 18 03044 Cottbus
Prof. Dr. Daniel Baier Töpferstraße 2 03046 Cottbus	Prof. Dr. Christiane Hipp Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 16 03044 Cottbus

Frankfurt (Oder), 25. Februar 2013

Martina Löhrius
Leiterin Abstimmungsbüro

Stadt Frankfurt (Oder)
Amt für Öffentliche Ordnung
Abstimmungsbüro – Raum 3.111
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)

Telefon: 0335 552 3270
Fax: 0335 552 3279
E-Mail: martina.loehrius@frankfurt-oder.de
wahlbuero@frankfurt-oder.de

ENDE DES AMTLICHEN TEILS